

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/11

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum  
24. August 1983

Betrifft

"Lindenallee" zwischen Schloßhof und Niederweiden in den KG. Markthof und Engelhartstetten, Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

### Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 375/2, 374/2, 377/2, 379/2, 376/2, 372/2, 373/2, 380, KG. Markthof, und Parzellen Nr. 524/1, 524/2, 392, 391, 390, 385, 384, 383, 370/1, 393/2, KG. Engelhartstetten, Eigentümer Gemeinde Engelhartstetten, Republik Österreich, Heinrich und Hermine Reiter, befindliche Allee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot sind Arbeiten zur Entfernung durrer Äste und Baumteile sowie die Nachpflanzung ausgefallener Exemplare.

### Begründung

Vom Gutshof Niederweiden nach Schloßhof bzw. von dieser Allee abzweigend zum Schloß Niederweiden auf den oa. Parzellen in den KG. Markthof und Engelhartstetten befindet sich eine Allee bestehend aus sehr alten Linden, Roßkastanien und Robinien. Die Alleeebäume weisen eine Höhe von 10 - 25 m, einen Stammumfang bis 4,60 m und ein Alter von 50 bis 250 Jahren auf und besitzen sehr große Kronen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche Allee ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Engelhartstetten,  
z.H. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C,  
1014 Wien
3. die Straßenbauabteilung 3,  
Haasgasse 6, 2120 Wolkersdorf
4. Herrn Heinrich Reiter,  
2294 Markthof Nr. 8
5. Frau Hermine Reiter,  
2294 Markthof Nr. 8
6. die Bundesgebäudeverwaltung 2,  
Gumpendorferstraße 1 a, 1060 Wien
7. die Österr. Bundesforste,  
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau
8. den Landesbeauftragten für Umweltschutz,  
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,  
1014 Wien
9. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,  
1014 Wien (zweifach), zu Zahl II/3-551-04/38, nach Rechtskraft

Der Bezirkshauptmann

G r u b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/13

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum  
1. Dezember 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

9-N-8120/16

Bearbeiter 02282/2561  
Dr. Leiss Kl. 48 DW

Datum  
26. März 1984

Betrifft "Lindenallee" zwischen Schloßhof und Niederweiden in den KG Markthof und Engelhartstetten, teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 24. August 1983, 9-N-8120/11, wurde gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 375/2, 374/2, 377/2, 379/2, 376/2, 372/2, 373/2, 380, KG Markthof, und Parzellen Nr. 524/1, 524/2, 392, 391, 390, 385, 384, 383, 370/1, 393/2, KG Engelhartstetten, Eigentümer Gemeinde Engelhartstetten, Republik Österreich, Heinrich und Hermine Reiter, befindliche Allee zum Naturdenkmal erklärt.

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für den Naturschutz vom 2. Februar 1984 ergent folgender

### Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, wird die Erklärung zum Naturdenkmal bezüglich des auf Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, stockenden Bewuchses widerrufen.

### Begründung

Die Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, Eigentümer Heinrich und Hermine Reiter, wurde ursprünglich mit Bescheid vom 24. August 1983 in das Naturdenkmal Lindenallee einbezogen, weil auf dieser Parzelle eine für diese Allee charakteristische alte Linde stockte.

Nach den Angaben des Sachverständigen für den Naturschutz befindet sich diese Linde in einem äußerst desolaten Zustand und muß an ihrem Fortkommen gezweifelt werden. Der untere Stammteil ist hohl; nur noch ein hochragender Seitenast scheint zu leben. Nach Ansicht des Sachverständigen stellt der Baum in seinem dzt. Zustand eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Abgesehen davon hat diese einzelne Linde auf das Gesamtbild der Allee keinen wesentlichen Einfluß.

Die ebenfalls auf der Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, stockenden drei- bis vierjährigen Robinien stellen nach Ansicht des Sachverständigen keinen Bestandteil der zum Naturdenkmal erklärten Allee dar.

(Dr. Leiss)

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 NÖ Naturschutzgesetz hat die Behörde die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn unter anderem der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Auf Grund der oben beschriebenen Feststellungen des Sachverständigen für den Naturschutz war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Bescheid

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Engelhartstetten,

2. z. H. des Herrn Bürgermeisters

2. Herrn Heinrich Reiter, 2294 Markthof Nr. 8

3. Frau Hermine Reiter, 2294 Markthof Nr. 8

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,

1014 Wien (zweifach), zu Zahl II/3-551-04-38, nach Rechtskraft

5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Der Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf,  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/16

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum  
15. Mai 1984

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/11

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum  
24. August 1983

Betrifft

"Lindenallee" zwischen Schloßhof und Niederweiden in den KG. Markthof und Engelhartstetten, Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

### Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 375/2, 374/2, 377/2, 379/2, 376/2, 372/2, 373/2, 380, KG. Markthof, und Parzellen Nr. 524/1, 524/2, 392, 391, 390, 385, 384, 383, 370/1, 393/2, KG. Engelhartstetten, Eigentümer Gemeinde Engelhartstetten, Republik Österreich, Heinrich und Hermine Reiter, befindliche Allee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot sind Arbeiten zur Entfernung durrer Äste und Baumteile sowie die Nachpflanzung ausgefallener Exemplare.

### Begründung

Vom Gutshof Niederweiden nach Schloßhof bzw. von dieser Allee abzweigend zum Schloß Niederweiden auf den oa. Parzellen in den KG. Markthof und Engelhartstetten befindet sich eine Allee bestehend aus sehr alten Linden, Roßkastanien und Robinien. Die Alleeebäume weisen eine Höhe von 10 - 25 m, einen Stammumfang bis 4,60 m und ein Alter von 50 bis 250 Jahren auf und besitzen sehr große Kronen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche Allee ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Engelhartstetten,  
z.H. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C,  
1014 Wien
3. die Straßenbauabteilung 3,  
Haasgasse 6, 2120 Wolkersdorf
4. Herrn Heinrich Reiter,  
2294 Markthof Nr. 8
5. Frau Hermine Reiter,  
2294 Markthof Nr. 8
6. die Bundesgebäudeverwaltung 2,  
Gumpendorferstraße 1 a, 1060 Wien
7. die Österr. Bundesforste,  
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau
8. den Landesbeauftragten für Umweltschutz,  
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,  
1014 Wien
9. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,  
1014 Wien (zweifach), zu Zahl II/3-551-04/38, nach Rechtskraft

Der Bezirkshauptmann

G r u b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/13

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum  
1. Dezember 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

9-N-8120/16

Bearbeiter 02282/2561  
Dr. Leiss Kl. 48 DW

Datum  
26. März 1984

Betrifft "Lindenallee" zwischen Schloßhof und Niederweiden in den KG Markthof und Engelhartstetten, teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 24. August 1983, 9-N-8120/11, wurde gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 375/2, 374/2, 377/2, 379/2, 376/2, 372/2, 373/2, 380, KG Markthof, und Parzellen Nr. 524/1, 524/2, 392, 391, 390, 385, 384, 383, 370/1, 393/2, KG Engelhartstetten, Eigentümer Gemeinde Engelhartstetten, Republik Österreich, Heinrich und Hermine Reiter, befindliche Allee zum Naturdenkmal erklärt.

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für den Naturschutz vom 2. Februar 1984 ergent folgender

### Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, wird die Erklärung zum Naturdenkmal bezüglich des auf Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, stockenden Bewuchses widerrufen.

### Begründung

Die Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, Eigentümer Heinrich und Hermine Reiter, wurde ursprünglich mit Bescheid vom 24. August 1983 in das Naturdenkmal Lindenallee einbezogen, weil auf dieser Parzelle eine für diese Allee charakteristische alte Linde stockte.

Nach den Angaben des Sachverständigen für den Naturschutz befindet sich diese Linde in einem äußerst desolaten Zustand und muß an ihrem Fortkommen gezweifelt werden. Der untere Stammteil ist hohl; nur noch ein hochragender Seitenast scheint zu leben. Nach Ansicht des Sachverständigen stellt der Baum in seinem dzt. Zustand eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Abgesehen davon hat diese einzelne Linde auf das Gesamtbild der Allee keinen wesentlichen Einfluß.

Die ebenfalls auf der Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, stockenden drei- bis vierjährigen Robinien stellen nach Ansicht des Sachverständigen keinen Bestandteil der zum Naturdenkmal erklärten Allee dar.

(Dr. Leiss)

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 NÖ Naturschutzgesetz hat die Behörde die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn unter anderem der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Auf Grund der oben beschriebenen Feststellungen des Sachverständigen für den Naturschutz war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Bescheid

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Engelhartstetten,

2. z.H. des Herrn Bürgermeisters

2. Herrn Heinrich Reiter, 2294 Markthof Nr. 8

3. Frau Hermine Reiter, 2294 Markthof Nr. 8

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,

1014 Wien (zweifach), zu Zahl II/3-551-04-38, nach Rechtskraft

5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Der Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf,  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/16

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum  
15. Mai 1984

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)